

Protokoll

über die am Montag, 19.12.2022 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus
(Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundenen

Gemeinderatssitzung

Vorsitzender: Vzbgm. Walter Holz knecht

Anwesend: Vzbgm Walter Holz knecht; gGRⁱⁿ Petra Mandl; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; GR Joachim Hinterecker; GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Sonlleithner, GR Rene Aflenzer, GRⁱⁿ Corinna Haslinger; GR Philip Winkelmayer BSc; GR Günther Sonlleitner; GR Andreas Schneiber; GR Ing. Bernhard Jagersberger; GR Bernhard Forstenlechner; GRⁱⁿ Michaela Stieglitz

Entschuldigt: Bgmⁱⁿ Manuela Zebenholzer, gGR DI David Steinbacher, GR Erwin Streicher, GRⁱⁿ Corinna Haslinger, gGR Martin Helm, GR Christian Rettensteiner

Nicht entschuldigt:

Schriftführer: AL Stv. Ing. Raimund Forstenlechner BA

Weitere Anwesende:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.09.2022
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 30. 11 2022
3. Bericht des Ausschusses für Bauen-Energie-Raumordnung vom 01.12.2022
4. Verordnung Dienstpostenplan
5. Bericht des Ausschusses für Finanzen-Wirtschaft-Tourismus-Gesundheit-Soziales vom 5.12.2022 und allfällige Beschlüsse
 - a. Nachtragsvoranschlag 2022
 - b. Voranschlag 2023
6. Mietverträge Dornleiten 78
 - a. Döllerer Heinz Tür 1
 - b. Schaurhofer Christian Tür 2
7. Mietvertrag Dornleiten 21
 - a. Dragan Vasic Tür 5
 - b. Rustan Schamsaev Tür 1
8. Subventionsansuchen
 - a. Bergrettung Hollenstein
 - b. Fußballverein Hollenstein
 - c. Tennisverein Hollenstein
 - d. Musikverein Hollenstein
 - e. Naturfreunde Hollenstein
9. Resolution Finanzkollaps der Gemeinde verhindern
10. Grundangelegenheit Garstenauer
 - a) Grundverkauf
 - b) Entwidmung von Öffentlichen Gut
11. Lehrausgänge – Vereinbarung mit der römisch- katholischen Pfarre



P23-0259

- a) Kindergarten
- b) Volksschule
- 12. Leitbild Gemeinde 21
- 13. Ansuchen Ines Sterlinger
- 14. Personalangelegenheiten (vertraulich)
 - a. Aufnahme Rechnungsdienstkräfte
 - b. Aufnahme Reinigungskraft
 - c. Ansuchen Michaela Steineck
 - d. Ansuchen Florian Kefer
 - e. Ansuchen Aigner Josef
 - f. Ansuchen Schauer Daniela
 - g. Ansuchen Schneckenleithner Elke
 - h. Ansuchen Auer Kerstin (nochmalige Beschlussfassung)
 - i. Ansuchen Haberfellner Lucia (nochmalige Beschlussfassung)

Der Vorsitzende stellt anhand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand

1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022 (Öffentlicher Teil + vertraulicher Teil)

Auf die Verlesung des Protokolls (öffentlicher Teil) der letzten Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022 wird verzichtet. Das Protokoll wurde vor Sitzungsbeginn den Protokollprüfern übermittelt. Es wurden keine Einwände eingebracht.

Das vorliegende Protokoll (öffentlicher und vertraulicher Teil) wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022 gilt somit als genehmigt.

2) Bericht des Prüfungsausschusses vom 30. November 2022

Das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 30. November 2022 wird dem Gemeinderat vom Obmann Stv. des Ausschusses GR Philip Winkelmayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen, eine Stellungnahme des Kassenverwalters erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

GR Schneiber versteht nicht, dass es keine Liste der im Umlauf befindlichen Gutscheine gibt. gGR Raimund Forstenlechner bemerkt, dass es den Gutscheinausgabestellen organisatorisch nicht möglich war, die Nummern zu erfassen, daher wurde auf die Aufzeichnung verzichtet, um das Projekt nicht zu gefährden.

Das vorliegende Protokoll wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- Umwelt- Raumordnung vom 1. Dezember 2022

Vorsitzender Vzbgm. Walter Holzknecht bringt dem Gemeindevorstand auszugsweise das Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 2022 zur Kenntnis. Auf eine Verlesung des Protokolls wird verzichtet, da das Protokoll den Fraktionen bereits vor der Sitzung zugestellt wurde. Folgende Themen wurden in der Ausschusssitzung behandelt

1. Bericht und Besichtigung Kläranlage Reinvestition
2. Bericht Straßenbau
3. Bericht KWKW Königsberg
4. Bericht Brücke Ybbstalradweg - Krenngrabenbach
5. Bericht HWS Ybbs
6. Bericht Mure Gallenzen
7. Bericht Straßenbeleuchtung - Energiesparkonzept
8. Bericht Trafoverlegung Griefßau
9. WVA Voralpe – Blackout Prävention
10. Planung 2023
 - a. Straßenbau
 - i. Badwiesensiedlung
 - ii. Alte Wurnausiedlung
 - iii. Schulplatz
 - iv. Steinhaussiedlung
 - b. LWL Ausbau
 - i. Alte Wurnausiedlung
 - ii. Kindergarten
 - c. Güterwegesanie rung, -neubau
 - i. Güterweg Haitzmann
 - ii. Güterwegesanie rungen
 - iii. Sandgrabenstraße
 - d. Kindergarten Zubau - TBE

Der Bericht bzw. das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Umwelt und Raumordnung vom 1. Dezember 2022 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

4) Verordnung Dienstpostenplan

Für die ordnungsgemäße Erstellung des Dienstpostenplanes ist eine Verordnung zum Dienstpostenplan erforderlich, deshalb soll nachstehende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 19. Dezember 2022 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas:

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) LGBl. 2400-34 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl 2420-35, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten und Geschäftsführer des Licht- und Kraftvertriebes und Kassenverwalters

- Funktionsgruppe VII
2. Dienstposten des Betriebsleiters des Licht- und Kraftvertriebes und
Amtsleiterstellvertreter
Funktionsgruppe VIII

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Die Verordnung vom 01.12.1997 tritt mit 31.12.2022 außer Kraft

GR Schneiber hinterfragt die Gruppeneinstufung der Funktionsdienstposten, die sind ihm lt. Gesetz nicht ganz schlüssig. gGR Raimund Forstenlechner erklärt, dass die Festlegung der Funktionsdienstpostengruppe von der Grundeinstufung der Bediensteten abhängig ist.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorstehende Verordnung zum Dienstpostenplan beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

5) Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 5. Dezember 2022 und allfällige Beschlüsse

gGR Petra Mandl bringt stellvertretend für die Bürgermeisterin dem Gemeindevorstand die Tagesordnung der Sitzung vom 05.12.2022 zur Kenntnis. Auf eine vollinhaltliche Verlesung des Protokolls wird verzichtet, da das Protokoll bereits vor der Sitzung den Fraktionen übermittelt wurde und die meisten Punkte in einem separaten Punkt beschlossen werden sollen.

1. Nachtragsvoranschlag 2022
2. Voranschlag 2023
3. Energiesparmaßnahmen
4. Kindergartenbus - Preisanpassung Gemeindebeitrag
5. Subventionen
 - a) Bergrettung
 - b) FC Hollenstein
 - c) TC Hollenstein
 - d) Musikverein Hollenstein
 - e) Naturfreunde Hollenstein
 - f) Jupps - Selbsthilfegruppe Parkinson-aktiv
 - g) Jusy
6. ARGE MTB Mostviertel - Partnervereinbarung
7. Bericht Eisenstraße
8. Bericht Ybbstaler Alpen
9. Bericht Kleinregion
10. Advent - Flammende Weihnacht
11. Veranstaltungen/Tourismusangelegenheiten

Der Bericht bzw. das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales vom 5. Dezember 2022 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

a) Nachtragsvoranschlag 2022

Zum Nachtragsvoranschlag wird ergänzt, dass eine Rechnung der Fa. Döllnerer für die Malerarbeiten nach Türentausch 2022 in der Höhe von € 2.270,- eingegangen ist,

diese Kosten wurden im 1. Nachtragsvoranschlag nicht berücksichtigt. Diese würden dann das Haushaltspotential 2022 um € 2.300,-- schmälern.

GR Schneiber bemerkt, dass der Erlös des Stromverkaufs verringert wurde. Das passt nicht zu der Erhöhung des Strompreises, somit ist der NTV nicht schlüssig für ihn.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2022 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Mehrheit (9 dafür; 2 dagegen; 2 Stimmenthaltungen) beschlossen.

Dafür: Vzbgm. Walter Holz knecht, gGR Raimund Forstenlechner, gGRⁱⁿ Mandl Petra, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Rene Aflenzer, GR Joachim Hinterecker, GR Bernhard Sonnleithner, GRⁱⁿ Michaela Stieglitz

Dagegen: GR Andreas Schneiber, GR Günther Sonnleitner

Enthalten: GR Philip Winkelmayr, GR Bernhard Jagersberger

b) Voranschlag 2023

Auch hier ergeben sich seit der Auflage schon Änderungen – am Freitag wurde vom Amt der NÖ Landesregierung das „Voranschlagsblatt“ den Gemeinden übermittelt. Im Gegensatz zum Entwurf geht man hier von einer Einwohnerzahl von 1669 anstelle 1674 (lt. Meldewesen aus) – daraus ergibt sich ein Delta von € 8.900,-- // wobei dieser Betrag durch zusätzliche Aufschließungskosten € 10.000,-- sogar wieder ausgeglichen werden könnte – Es geht also hier „nur“ um die richtige Darstellung. Die Berechnung der Einwohnerzahl sollte man kritisch hinterfragen, man wird den Eindruck nicht los, dass hier Umschichtungen zu Gunsten größerer Einheiten passieren.

Auch hier wird der Erlös des LKVs als nicht schlüssig erklärt, so GR Schneiber.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Mehrheit (9 Dafür; 2 dagegen) beschlossen.

Dafür: Vzbgm. Walter Holz knecht, gGR Raimund Forstenlechner, gGRⁱⁿ Mandl Petra, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Rene Aflenzer, GR Joachim Hinterecker, GR Bernhard Sonnleithner, GR Philip Winkelmayr, GR Bernhard Jagersberger, GRⁱⁿ Michaela Stieglitz

Dagegen: GR Andreas Schneiber, GR Günther Sonnleitner

6) Mietverträge Dornleiten 78

a) Heinz Döllerer, Wohnung 4

Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und

2.) die Fa. Heinrich Döllerer, Dornleiten 78, 3343 Hollenstein/Ybbs als Mieter andererseits,
wie folgt

I.

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Top 4 im Ausmaß von 35,13 m² ein Garagenabteil Top 10 sowie ein Hüttenabteil von Top 12 im Hause Dornleiten 78, (EZ 375 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) 3343 Hollenstein an der Ybbs mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Februar 2023 (zweitausenddreißig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Jänner 2026 (zweitausendsechszwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III.

Der vereinbarte Mietzins beträgt für die Wohnung Top 4 monatlich € 4,23/m², das sind € 148,60, für das Garagenabteil Top 10 € 15,-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten sowie jährliche Miete für eines Hüttenabteiles von Top 12 € 21,-- ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2023 (zweitausenddreißig) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V.

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten.

VII.

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

Der Vermieter stimmt zu, dass zwischen den Wohnungen 3 und 4 eine Verbindungstür auf Kosten des Mieters errichtet wird. Nach Beendigung dieses Mietverhältnisses ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen.

VIII.

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

IX.

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XII.

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Mietvertrag für die Wohnung Nr. 4 in Dornleiten 78 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Christian Schaurhofer, Wohnung 2

Mietvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herrn Christian Schaurhofer, geb. 25.10.1958, Dornleiten 78/2, 3343 Hollenstein/Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Top 2 im Hause Dornleiten 78, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 36,95 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Februar 2023 (zweitausenddreißig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Jänner 2026 (zweitausendsechszwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügigen und entschuldigen Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 4,23/m², das sind € 156,30 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2023 (zweitausenddreißig) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen.

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die Stromkosten und Heizungskosten (LKV) hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten.

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Mietvertrag für die Wohnung Nr. 2 in Dornleiten 78 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

7) Mietverträge Dornleiten 21

a) **Dragan Vasic – Dornleiten 21 Tür 5**

MIETVERTRAG abgeschlossen zwischen

- 1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und
- 2.) Herr, **Dragan Vasic**, geb. 08.07.2001 derzeit Dornleiten 112/4, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Mieter andererseits, wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 5 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von 65,39 m² mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Schuppenabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) November 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31. (einunddreißigsten) Oktober 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner das Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 4,01/m², das sind € 262,21 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) errechnete Indexzahl.

Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises. Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und

öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,-- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen. **Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 750,-- bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.**

Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen.**

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknicht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Mietvertrag für die Wohnung Nr. 5 in Dornleiten 21 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

d) Rustan Schamsaev - Dornleiten 21 Tür 1

MIETVERTRAG abgeschlossen zwischen

1.) der GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, als Vermieter einerseits und

2.) Herrn **Rustan SCHAMSAEV**, geb. 08.12.1975 derzeit wohnhaft in 3342 Opponitz, Thann 12 wie folgt

I

Mietgegenstand ist die im Wohnungseigentum der Vermieterin stehende Wohnung Nr. 1 im Hause Dornleiten 21, 3343 Hollenstein an der Ybbs (EZ 372 Grundbuch 03304 KG Großhollenstein) im Ausmaß von **60,84 m²** mit dem Recht der Alleinbenützung des zu dieser Wohnung gehörenden Kellerabteiles und Mitbenützung des Dachbodens und des Gartens.

II

Das Mietverhältnis beginnt am 1. (ersten) Dezember 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet somit am 30. (dreißigsten) November 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vermieterin ist – unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen – dann berechtigt, diesen Mietvertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einbehaltung einer Kündigung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten, bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat im Verzug ist
- b) die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremde oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt.
- c) die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mietbewohner des Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

III

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich € 4,23/m², das sind € 257,35 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich Betriebskosten und ist vom Mieter bis spätestens zum 5. (fünften) eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin bar und wertbeständig nach der heutigen Kaufkraft der österreichischen Währung gemäß der nachstehenden Wertrelation bei sonstigen Verzugsfolgen zur Berichtigung zu bringen.

IV

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit hat der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index zu dienen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag, also als Anfangsindex dient die für den Monat Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) errechnete Indexzahl. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des Mietzinses werden jährlich, jeweils mit Jänner des laufenden Jahres vorgenommen und im Wege der Betriebskostenabrechnung verrechnet.

V

Der Mieter bestätigt, das Mietobjekt samt Zubehör aus eigener Anschauung zu kennen und in guten Zustand übernommen zu haben. Weiters bestätigt der Mieter die Übernahme des Energieausweises. Der Mieter verpflichtet sich, die auf das Vertragsobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 70,- sofort nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu bezahlen. **Bei Unterzeichnung des Mietvertrages ist als Sicherstellung ein Sparbuch in der Höhe von € 750,- - bei der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zu hinterlegen.** Weiters ist der Mieter verpflichtet, die **Stromkosten und Heizungskosten** hinsichtlich der gemieteten Wohnung im Wege der vorhandenen eigenen Messeinrichtungen zu entrichten. Darüber ist mit dem Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs **ein gesonderter Vertrag abzuschließen.**

VI

Etwaige Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin vorgenommen werden. Diesbezügliche Investitionen des Mieters, die über die Vertragsdauer hinaus von Nutzen sind, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf eine Gebrauchsdauer von zehn Jahren ersetzt, sofern die Vermieterin der Durchführung dieser Arbeiten zugestimmt hat.

VII

Die gänzliche oder auch teilweise Untervermietung des Mietobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ist dem Mieter nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitbewohnern bedarf, sofern es sich nicht um den Ehegatten, Lebensgefährten bzw. Verwandten in gerader Linie handelt, der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich zu Wohnzwecken zu verwenden.

VIII

Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung im ordnungsgemäßen, sauberen und besenreinen Zustand zurückzustellen.

XI

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Rechtsgeschäftsgebühren trägt der Mieter.

XI

Das Original dieses Vertrages enthält die Vermieterin, während der Mieter eine beglaubigte Kopie erhält.

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknicht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehenden Mietvertrag für die Wohnung Nr. 1 in Dornleiten 21 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

8) Subventionsansuchen

a) **Bergrettung**

Vzbgm. Walter Holz knecht verliest das Ansuchen der Bergrettung Hollenstein vom 30. November 2022:

Die Landesleitung der Bergrettung NÖ/Wien hat beschlossen die Einsatzfahrzeuge zu sanieren und einer General-Überholung zu unterziehen. Diese wird durch die Fa. Stiegholzer United 4WD in Wien durchgeführt. Dabei wird das Fahrzeug komplett entrostet, Fahrwerkskomponenten werden erneuert, der Fahrzeugrahmen durch einen verzinkten Rahmen ersetzt und einige neue Features eingebaut. Ein Überrollkäfig sorgt für zusätzliche Sicherheit. Dank der zahlreichen Adaptionen sollten weitere 10-15 Jahre eine zuverlässige Einsatzbereitschaft gewährleistet sein.

Die Kosten der Sanierung betragen laut Voranschlag € 46.600,--.

Die Landesleitung der Bergrettung NÖ/Wien übernimmt zwei Drittel der Kosten mit € 31.066,-. Ein Drittel der Kosten € 15 534,- muss die Ortsstelle Hollenstein aufbringen.

Aktueller Kontostand der Bergrettung beträgt derzeit € 24.715,-, wovon laufende Kosten (Miete, Betrieb und Instandhaltung der Fahrzeuge, Material und Ausrüstungsgegenstände) bestritten werden. Im Jahr 2023 wird die Sanierung der Diensthütte (Dach, Schornstein, Dachrinnen) anstehen.

Damit die Bergrettung ihrer Verpflichtung auch in Zukunft nachkommen kann, wird um höchstmögliche Unterstützung der Gemeinde Hollenstein angesucht. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales empfiehlt einstimmig eine Unterstützung der Bergrettung von 2 x € 4.000,00 (jeweils 2022 und 2023)

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterstützung der Bergrettung für die Sanierung des Einsatzfahrzeuges mit jeweils € 4.000,00 für das Jahr 2022 und 2023 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) **FC Hollenstein**

Ein Ansuchen des FC Hollenstein für eine Jugendförderung, vom 25. Oktober 2022, liegt vor. Eine Auflistung der Ausgaben 2022 im direkten und indirekten Bezug mit dem Nachwuchs liegt vor. Gesamtsumme Ausgaben: € 16.799,-

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales hat einstimmig eine Unterstützung des FC Hollenstein mit € 500,-- als allgemeine Unterstützung und € 2.600,-- als Jugendförderung empfohlen.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterstützung des FC Hollenstein mit € 500,-- als allgemeine Unterstützung und € 2.600,-- als Jugendförderung beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c) TC Hollenstein

Ein Ansuchen des TC Hollenstein, vom 2. November 2022, liegt vor. Eine Auflistung der Ausgaben 2022 wurde vorgelegt. Investitionen: € 4.276,34 und Gesamtausgaben: € 13.471,29

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales hat einstimmig eine Unterstützung des TC Hollenstein in der Höhe von € 800,00 empfohlen.

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknicht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterstützung des TC Hollenstein in der Höhe von € 800,-- beschließen

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

d) Musikverein Hollenstein

Ein Ansuchen des Musikvereines Hollenstein, vom 16. Oktober 2022, liegt vor. Eine Auflistung der Ausgaben 2022 wurde vorgelegt. Gesamtausgaben: € 10.555,50

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales hat einstimmig eine Unterstützung des Musikvereines Hollenstein in der Höhe von € 2.200,-- empfohlen.

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknicht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterstützung des Musikverein Hollenstein in der Höhe von € 2.200,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

e) Naturfreunde Hollenstein

Ein Ansuchen der Naturfreunde Hollenstein, vom 23. November 2022, liegt vor. Eine Auflistung der Tätigkeiten und Arbeiten im laufenden Jahr wurde vorgelegt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Soziales hat einstimmig eine Unterstützung der Naturfreunde in der Höhe von € 1.000,-- empfohlen.

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknicht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Unterstützung des Naturfreunde Hollenstein in der Höhe von € 1.000,-- beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

9) Resolution Finanzkollaps der Gemeinde verhindern

Teuerung – SPÖ-Hollenstein an der Ybbs fordert in Resolution Hilfspaket von Regierung: „Finanzkollaps der Gemeinden muss verhindert werden!“

Utl.: Energie- und Baukosten der Gemeinden explodieren, soziale Infrastruktur ist gefährdet – Bundesregierung muss tätig werden und Gemeinden unterstützen =

Die explodierenden Energiepreise und stark steigenden Baukosten setzen die Städte und Gemeinden in Österreich massiv unter Druck. Um den finanziellen Kollaps der Kommunen

abzuwenden, hat SPÖ Hollenstein an der Ybbs im Gemeinderat eine Resolution eingebracht, in der die türkis-grüne Bundesregierung aufgefordert wird, die Gemeinden finanziell zu unterstützen. „Die Regierung darf die Städte und Gemeinden nicht im Stich lassen. Es muss ein Hilfspaket geschnürt werden, um die Energiepreise zu senken und die soziale Infrastruktur zu schützen“, sagt Vzbgm. Walter Holzknicht und betont, dass in vielen Gemeinden ansonsten Bauprojekte gestoppt und etwa Hallenbäder geschlossen oder die Beleuchtungen abgedreht werden müssen. „Die SPÖ-Resolution setzt sich für finanzielle Soforthilfen ein, damit die Gemeinden die kommunale Infrastruktur aufrechterhalten können, und fordert einen Gaspreisdeckel, um die Energiepreise nachhaltig zu senken“, erklärt Vzbgm. Walter Holzknicht. Nur so könne eine überdurchschnittliche Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen der Gemeinden abgewendet werden.

Konkret wird die Bundesregierung in der SPÖ-Resolution aufgefordert, kurzfristige Geldmittel ohne Kofinanzierungsauflagen für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen, einen Gaspreisdeckel einzuführen, die Fördermittel für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erhöhen und auf europäischer Ebene für umfassende Lösungen des Energieproblems einzutreten. „Wir müssen alle an einem Strang ziehen, um den Finanzkollaps der Gemeinden zu verhindern.“

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknicht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Resolution „Finanzkollaps der Gemeinde“ beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat mit Mehrheit (9 dafür; 1 dagegen, 3 Enthaltungen) beschlossen.

Dafür: Vzbgm. Walter Holzknicht, gGR Raimund Forstenlechner, gGR Mandl Petra, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, GR Rene Aflenzer, GR Joachim Hinterecker, GR Bernhard Sonnleithner, GR Philip Winkelmayer, GR Bernhard Jagersberger, GR Günther Sonnleithner

Dagegen: GR Andreas Schneiber

Enthalten: GRⁱⁿ Michaela Stieglitz, GR Philip Winkelmayer, GR Bernhard Jagersberger

10) Grundangelegenheiten Garstenauer

a) **Grundverkauf**

Es liegt ein Anschreiben von Herrn Andreas Garstenauer vor, indem er um den Grundkauf von öffentlichem Gut ansucht.

Es wird der Verkaufspreis/m² auf € 35,00 festgesetzt.

Errechnete Grundkosten 90 m² + 58 m² + 39 m² + 15 m² + 3 m² = 205m²

205 m² á € 35,- = 7.175,-

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknicht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Grundverkauf von 205m² an Andreas Garstenauer zu einem Preis von € 7.175,00 (€ 35,00/m²) und die Vorgehensweise beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Entwidmung von Öffentlichem Gut

Nach dem Grundverkauf ist auch die Entwidmung des öffentlichen Gutes erforderlich. Dazu liegt bereits ein Teilungsentwurf und Verordnungsentwurf vor, welcher beschlossen werden soll:

Daher wäre nachstehende VERORDNUNG vom Gemeinderat zu beschließen

1.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes LGBl.8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend, auf Grund des Teilungsplanes des ZT Miedler vom 28.10.2022 – GZ 4719/18, nicht mehr benötigten Trennstücke der öffentlichen Weggrundstücke werden entwidmet

Aus Parz. Nr. 1258/1, KG 03304 Großhollenstein – Teilstück 12

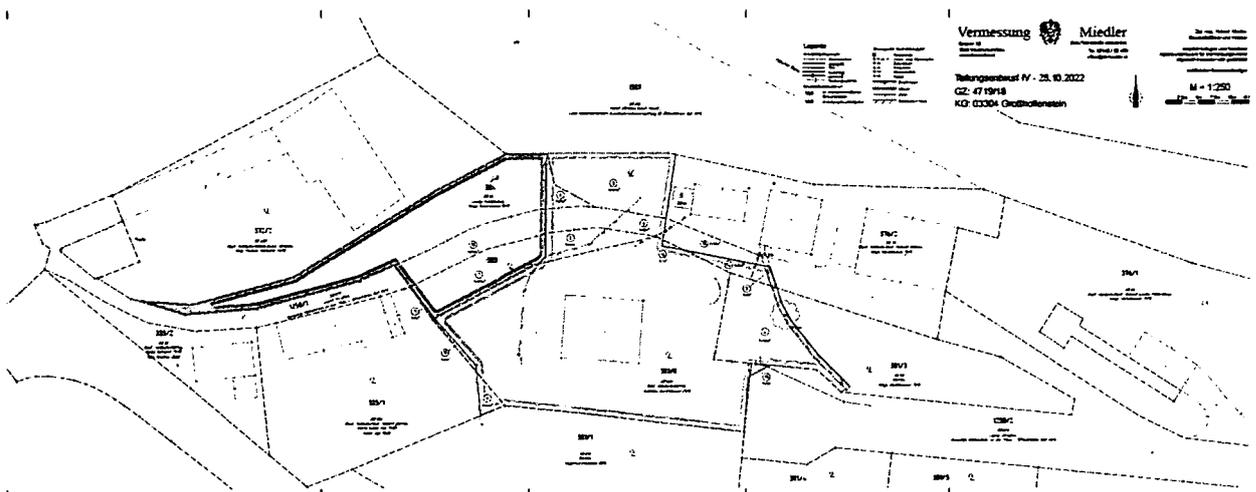
Aus Parz. Nr. 1258/1, KG 03304 Großhollenstein – Teilstück 6

Aus Parz. Nr. 1258/1, KG 03304 Großhollenstein – Teilstück 13

Aus Parz. Nr. 1258/1, KG 03304 Großhollenstein – Teilstück 14

Aus Parz. Nr. 1258/2, KG 03304 Großhollenstein – Teilstück 15

Die Vermessungsurkunde des ZT DI Miedler GZ4719/18 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.



Antrag: Vzbgm. Walter Holzknecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Verordnung zur Entwidmung des öffentlichen Gutes beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

11) Lehrausgänge – Vereinbarung mit der römisch- katholischen Pfarre

a) Kindergarten

Vereinbarung - Lehrausgänge/Pfarrwald

zwischen der römisch-katholischen Pfarrpfürnde Hollenstein, im Grundbuch: „Pfarre Hollenstein“ 3343 Hollenstein an der Ybbs, Kirchengasse 7, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz und der

Gemeinde Hollenstein/Ybbs, 3343 Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2,
für den Landeskindergarten, Adresse: Dorf 144, 3343 Hollenstein/Ybbs
vertreten durch die gefertigte Repräsentanz

Unter Verweis auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Forstgesetzes, insbesondere E) 33 Forstgesetz gestatten die römisch-katholischen Pfarrpründe Hollenstein als grundbücherliche Eigentümerin der EZ. 17 des Grundbuches der KG 03304 Hollenstein mit unter anderem den Grundstücken 392 Wald und 393/1 Wald, auf dem sich der sogenannte „Pfarrwald“ befindet für die Benützung dieser Grundstücke zum Zwecke der Veranstaltung von Kindergartenexkursionen durch den Kindergarten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs. Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass gemäß E) 176 Abs. 2 Forstgesetz den Waldeigentümer keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die abseits von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen können trifft. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, dass dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.

Der Benützungsberechtigte nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich gleichzeitig zur schonenden Ausübung des Betretungsrechts. Er verpflichtet sich außerdem zur entsprechenden Instruktion und Information der verantwortlichen Begleit- und Aufsichtspersonen hinsichtlich der Benützungsbedingungen und der Rechtslage. Begleit- und Aufsichtspersonen haben bei den Lehrausgängen insbesondere auf die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kindergartenkinder zu achten und auf Gefahrenquellen hinzuweisen. Der Benützungsberechtigte wird selbst alle notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen und die Benützungsgeberin, also die r.k. Pfarrpründe Hollenstein an der Ybbs, im Zusammenhang mit der Nutzung der Wege- und Waldflächen zum Zwecke der Veranstaltung von Kindergartenexkursionen gegenüber allfälligen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten. Diese Vereinbarung kann jederzeit und fristlos einseitig durch die Benützungsgeberin als Eigentümerin der Flächen widerrufen werden.

Die gegenständliche Vereinbarung bedarf seitens der Benützungsgeberin der kirchenbehördlichen Genehmigung und tritt mit ihrer Erteilung in Kraft. -Zeitraumen der Nutzungen ist in beiliegender Aufstellung von Frau Susanne Hirner konkretisiert und wird Vertragsbestandteil.

Antrag: Vzbgm. Walter Holzknecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Vereinbarung für den Kindergarten beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b. Volksschule

Ebendiese Vereinbarung analog des Landeskindergartens Hollenstein (siehe TOP 11a) soll auch für die Volksschule gelten.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge vorstehende Vereinbarung für die Volksschule beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

12) Leitbild Gemeinde21

Das Leitbild wurde vom Kernteam der Gemeinde21 gemeinsam erarbeitet und mehrmals durchbesprochen. Da die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Kernteam vertreten sind und das Leitbild als Sitzungsunterlage übermittelt wurde, wird auf eine vollinhaltliche Verlesung verzichtet. Es soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden. Des Weiteren ist die Ortskernzonentrennung, welche ebenfalls vom Kernteam erarbeitet und beschlossen wurde, vom Gemeinderat zu beschließen.

Grundsatzbeschluss Leitbild Gemeinde 21 Hollenstein an der Ybbs

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs beschließt das beiliegende und vom Kernteam verfasste Leitbild und die Ortskerntrennung der Gemeinde21 in vollem Umfang.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für das Leitbild der Gemeinde 21 sowie die Ortskerntrennung fassen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

13) Ansuchen Ines Sterlinger

Ein Ansuchen von Ines Sterlinger, in welchem Sie um eine Fristerstreckung zur Einreichung eines Bauprojektes bis zum 31.8.2024 ansucht, liegt dem Gemeinderat vor. Vzbgm. Walter Holz knecht bringt das Ansuchen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag: Vzbgm. Walter Holz knecht stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Fristerstreckung zur Einreichung eines Bauprojektes bis zum 31.8.2024 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

14) Personalangelegenheiten (siehe vertraulicher Teil des Protokolls)

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Vizebürgermeister



Holznecht

Schriftführer



Forstentöchter

Protokollprüfer SPÖ



Petra Mandl

Protokollprüfer ÖVP



Jagersberger Bernhard

Protokollprüfer FAIR



Andreas Schneiber